

Satzung des Carpus e. V.



§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

1. Der Verein Carpus e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft sind
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Initierung, Durchführung und Begleitung von internationalen Jugend- und Erwachsenenbegegnungen;
 - die Durchführung und Unterstützung von Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung, des Arten- und Ressourcenschutzes sowie der Entwicklungszusammenarbeit in Kooperation mit deutschen und philippinischen Trägerinstitutionen im Sinne einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung;
 - Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur Verbreitung notwendiger Kenntnisse für ein verantwortungsbewusstes Handeln im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips sowie der globalen Gerechtigkeit.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Carpus e.V. können werden:

1. als ordentliches Mitglied:
jede:r Bürger:in, die:der den unter § 1 genannten Vereinszweck mittragen will und sich verpflichtet, einen einmaligen Eintrittsbeitrag und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Beitritt erfolgt mit Zustimmung des Vorstandes auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eingang der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresmitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto wirksam, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.
4. Ehrenmitgliedschaft
Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie besitzen von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – jedoch nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu zahlen. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
6. Allen Mitgliedern steht der Bezug aller Veröffentlichungen des Vereins zu.

§ 4 Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstößt oder wenn es zwei aufeinanderfolgende Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung festgeschrieben, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens alle zwei Jahre. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse elektronisch eingeladen. Die Mitgliederversammlung kann auf Entscheidung des Vorstandes entweder in Präsenz, online oder auch in einem hybriden Format durchgeführt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangt. Sie muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages auf elektronische Einladung durch den Vorstand tagen. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt den Vorstand und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das von der protokollführenden und der versammlungsleitenden Person gemeinsam unterzeichnet wird.
3. Der Vorstand besteht aus dem:der Vorsitzenden, dem:der Schatzmeister:in, dem:der Schriftführer:in und dem:der Vertreter:in für Öffentlichkeitsarbeit, er wird auch als geschäftsführender Vorstand bezeichnet. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass einzelne Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung beauftragen. Für diese Tätigkeit kann ein Entgelt gewährt werden, über dessen Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist von Entscheidungen über sein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Wunsch eines Vereinsmitgliedes in geheimer Wahl, ansonsten in offener Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Verwendung von Mitteln bzw. bei Vertragsabschlüssen, die einen Geschäftswert über 3.000,- Euro haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
4. Erweiterter Vorstand: Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob ein erweiterter Vorstand für eine Wahlperiode gebildet wird. Sie kann bis zu drei Beisitzer:innen in den erweiterten Vorstand wählen. Diese bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer:innen beraten den geschäftsführenden Vorstand und sprechen Empfehlungen für Entscheidungen aus. Beisitzer:innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vereins, sind bei Abstimmungen des Vorstandes nicht stimmberechtigt und haften nicht im Sinne des § 26 BGB. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes dürfen Beisitzer:innen den Vorstand in seinem Sinne vertreten.
5. Dem:der amtierenden Schatzmeister:in obliegt die Wahrnehmung der finanziellen Geschäfte (Erstellen von Konten, Bereitstellung finanzieller Mittel, u.a.). Er/sie kann jedoch mit Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied oder eine vom Verein angestellte Person mit der Ausübung der Finanzgeschäfte betrauen. Das zu führende Haushaltbuch ist dem Vorstand alle 3 Monate zur Kontrolle vorzulegen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Körperschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Nord-Süd-Brücken in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.